

Bilanzierung eigener Akzepte nach § 22 Abs. 4 iVm § 13 Abs. 4 RechKredV	
„im Umlauf befindliche“ eigene Akzepte	als nicht „im Umlauf befindlich“ gelten:
Bedingungen: 1. vom KI zur eigenen Refinanzierung ausgestellt und 2. KI ist Bezogener	<ul style="list-style-type: none"> • eigener Bestand eigener Akzepte, • verpfändete eigene Akzepte, • eigene Solawechsel
⇓	⇓
<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis von Akzeptverbindlichkeiten unter Passiva Posten 3b) • Ausweis der Forderungen aus Akzeptverträgen gg. KN unter Aktiva Posten 4 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Bilanzausweis von Akzeptverbindlichkeiten auf der Passivseite und von eigenen Akzepten im Wechselbestand auf der Aktivseite sondern: Absetzen vom Diskontwechselbestand mittels Kompensationsbuchung „Eigene Akzepte an Diskontwechsel“ bzw. “Eigene Akzepte an diskontierte eigene Akzepte“ • Ausweis der Forderungen aus Akzeptverträgen gg. KN unter Aktiva Posten 4

Erforderliche Bilanzausweise für zum Rediskont weitergegebene diskontierte eigene Akzepte

Geschäftsvorfall	Bilanzausweis
1. Forderungen aus dem Akzeptkredit (Kundentrattenkonto)	<i>Aktiva 4</i> Forderungen an Kunden
2. Verbindlichkeiten aus den im Umlauf befindlichen Akzepten	<i>Passiva 3</i> Verbriefte Verbindlichkeiten b) andere verbriefte Verbindlichkeiten
3. Forderung an das rediskontierende Kreditinstitut	<i>Aktiva 3</i> Forderungen an Kreditinstitute
4. Gegenwert für den Ankauf des Akzepts für den Kreditnehmer	<i>Passiva 2</i> Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
5. Diskonterträge , die das nächste Jahr betreffen	<i>Passiva 6</i> Rechnungsabgrenzungsposten
6. Diskontaufwendungen , die das nächste Jahr betreffen	<i>Aktiva 16</i> Rechnungsabgrenzungsposten